

Militärorganisation 1850

Autor(en): **Zeugin, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **116 (1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärorganisation 1850

Major G. Zeugin

Am 8. Mai waren hundert Jahre verflossen, seit die eidgenössischen Räte dem jungen schweizerischen Bundesstaat sein erstes Militärorganisationsgesetz gaben. Formell stützte sich die erste Militärorganisation unserer Armee auf einen Auftrag der Bundesverfassung von 1848 und auf die dort niedergelegten Grundsätze für die allgemeine Wehrpflicht und für die Ausecheidung der Aufgaben und Befugnisse im Militärwesen zwischen Bund und Kantonen. Inhaltlich beruht die Militärorganisation 1850 weitgehend auf dem Militärreglement von 1817, dessen Grundlagen teilweise weiter entwickelt wurden. Aber der Sonderbundkrieg von 1847 und die beiden Grenzbesetzungen von 1848 im Süden und von 1849 im Norden hatten auf die Entwicklung unseres Wehrwesens noch nicht den entscheidenden Einfluß wie die Grenzbesetzung von 1870/71, und so greifen denn auch die Verbesserungen, die die Verfassung von 1848 und die Militärorganisation 1850 brachten, weniger tief als jene der Verfassung und der Militärorganisation von 1874. Trotzdem ist die Militärorganisation von 1850 unserer Beachtung wert und bedeutet einen deutlichen Meilenstein auf dem langen und mühsamen Weg der Entwicklung eidgenössischen Wehrwesens zu Kriegsgenügen.

Die Militärorganisation 1850 enthält in acht Titeln insgesamt 150 Artikel, deren Bestimmungen oft noch erstaunlich viel Einzelheiten regeln, die man heute lieber den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und des Militärdepartementes überläßt. In einem Anhang von 18 Tafeln werden die Bestände der Einheiten und Stäbe, die Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke, sowie die Besoldung der verschiedenen Grade festgesetzt.

Die Dienstpflicht

Der erste Titel wiederholt zunächst die Verfassungsbestimmung von 1848. (Art. 18): «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Der Bundesvertrag von 1815 enthielt noch keine Bestimmung über die *Wehrpflicht* und der Artikel 1 des allgemeinen Militärreglementes vom 20. August 1817: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder Schweizer Soldat und verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienst zu tun», war eher Wunsch und Programm, als Rechtssatz, zumal sich ja der Bund damals noch mit bestimmten

kantonalen Truppenkontingenten begnügte und auf die Ausschöpfung der gesamten Wehrkraft des Landes verzichtete. Die bisher nur im kantonalen Recht verankerte Wehrpflicht wurde nun 1848 zum Rechtssatz des eidgenössischen Verfassungsrechtes. Wie ernst man es nun mit der allgemeinen Wehrpflicht nahm, erhellt aus zwei weiteren Bestimmungen der MO, die die Stellvertretung für den Militärdienst untersagen und die es einem Bundesgesetz vorbehalten, Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht zu regeln. Die Dauer der Wehrpflicht wird auf 25 Jahre beschränkt: sie beginnt mit dem 20. und endet mit dem vollendeten 44. Altersjahr, also 16 Jahre früher als heute. Der erste Titel schließt mit dem Kriegseid, der bei jedem eidgenössischen Aufgebot zum aktiven Dienst zu leisten ist. Die Eidesformel ist schon die gleiche, wie diejenige der Ziffer 26 im Dienstreglement von 1933, auf die unsere Armee 1939 vereidigt worden ist. Lediglich die ergänzende Formel «Das schwöret ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge» wird heute weggelassen.

Die Zusammensetzung des Bundesheeres

Formell halten die Bundesverfassung 1848 und die MO 1850 noch am alten *Kontingentsystem* fest. Zum Bundesauszug haben die Kantone «auf hundert Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen» (3 %), zur Bundesreserve 1½ %. Das gesamte Kontingentsheer ergab einen Bestand von 69 569 Mann im Auszug und 34 785 Mann in der Reserve, insgesamt 104 354 Mann gegenüber den 67 516 Mann (2 % Auszug und 2 % Reserve) des Militärreglementes von 1817. Neben der Erhöhung der kantonalen Kontingente durch Heraufsetzung der Verhältniszahlen und Bevölkerungszunahme erhält nun der Bund auch noch für Zeiten der Gefahr das Verfügungsrecht über die übrigen Streitkräfte der Kantone, die sogenannte Landwehr. Zum erstenmal hat somit der Bund das Verfügungsrecht über die *gesamte Wehrkraft* der 25 Kantone ohne jede Einschränkung, als Gegenstück zu der erstmals bundesrechtlich festgelegten allgemeinen Wehrpflicht.

Im Zusammenhang mit den Kontingenten steht die erste Gliederung der Armee nach *Heeresklassen*:

Bundesauszug	20.–34. Altersjahr
Bundesreserve	35.–40. Altersjahr
Landwehr	41.–44. Altersjahr

Die Grenzen der Heeresklassen sind indessen noch nicht so fest wie heute, abgesehen von Beginn und Ende der Wehrpflicht. Die von der MO festgesetzten oberen Grenzen von Auszug und Reserve können vielmehr von den Kantonen unterschritten werden, wenn sie das vorgeschriebene Bundes-

kontingent auch mit einer geringeren Zahl von Jahrgängen erreichen. So schwanken denn noch 1868 die Auszugstruppen zwischen 5 (Uri) und 12 Jahrgängen (Luzern). Einige Kantone teilen dem Bundesauszug nur die vorgeschriebene Kontingentsmannschaft zu und versetzen die überzähligen Dienstpflichtigen sofort zur Reserve oder sogar zur Landwehr. Andere Kantone weisen ihre Einheiten im Wechsel dem Bundesauszug und der Bundesreserve zu. Eine dritte Gruppe von Kantonen kommt schließlich schon zur heutigen Regelung, wonach die gesamte Mannschaft zuerst im Auszug, dann in der Reserve und schließlich noch in der Landwehr zu dienen hat.

Die Gliederung des Bundesheeres in Truppengattungen, Untergattungen, Heeresklassen, Bataillone und Einheiten ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

		Auszug	Reserve	Total	
Infanterie	Jäger . .	Bat.	74	31	105
		Halbbat.	10	10	20
	Füsiliere	Einzelkp.	7	15	22
Scharfschützen		Kp.	45	26	71
Kavallerie . . .	Dragoner	Kp.	22	13	35
	Guiden	Kp.	7	—	7
Artillerie	Kanonicre	Halbkp.	1	8	9
		F.Bttr.	25	13	38
		Geb.Bttr.	2	2	4
	Trainsoldaten	Raketenbattr.	4	4	8
		Positionskp.	3	10	13
Genie	Parksdt.	Parkkp.	6	6	12
	Sappeure	Kp.	6	6	12
	Pontoniere	Kp.	3	3	6

«Überdies soll ein Krankenwärterkorps für die Ambulancen und die Spitäler bestehen.»

Die *Sollbestände* der Stäbe und Einheiten betragen:

Jäger-Kp.	107–117 Mann
Füsilier-Kp.	106–116 Mann
Stab Inf.Bat.	19 Mann
Scharfschützenkp.	100 Mann
Dragonerkp.	77 Mann
Guidenkp.	32 Mann
Geniekp.	100 Mann

Das Infanteriebataillon wird aus 2 Jägerkp. und 4 Zentrumskp. (Füs.Kp.) gebildet mit einem Gesamtbestand von 657–717 Mann. Zwei Dragonerkp.

bilden eine Schwadron. Die Gliederung der *Artillerie* richtet sich nach Art, Kaliber und Anzahl der Geschütze gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	Einheit	Geschützart	Ge- schütz- zahl	Mann	Pferde
3	24-Pfünder lange Hb.Bttr. . .	24 Pf. Hb.	4	138	99
6	12-Pfünder Kanonenbttr. . . .	12 Pf. Kan.	4	138	99
2	8-Pfünder-Bttr.	8 Pf. Kan.	4..	175	104
27	6-Pfünder- Bttr.	24 Pf. Hb.	2..	175	104
		6 Pf. Kan.	4..		
		12 Pf. Hb.	2..		
38	Feldbatterien, total		210		
			210		
4	Gebirgs-Bttr.	Geb.Hb.	4	115	53
8	Raketen-Bttr.	raketengest.	8	70	36
13	Positions-Kp.	diverse	—	80	5
12	Park-Kp.	—	—	60	—

Das Infanteriebataillon ist der einzige fest organisierte *Truppenkörper*. Die übrigen Truppenkörper und Heereseinheiten werden nur bei Truppenzusammenzügen und für den Aktivdienst ad hoc gebildet, und zwar:

- aus mehreren Batterien die Artilleriebrigade,
- aus mehreren Schwadronen die Kavalleriebrigade,
- aus mehreren Bataillonen die Infanteriebrigade,
- aus mehreren Infanteriebrigaden und Spezialwaffen die Division,
- aus mehreren Divisionen das Armeekorps.

Unter der Bezeichnung «Brigade» sind dabei Verbände zu verstehen, die unseren heutigen Abteilungen und Regimentern entsprechen.

Sämtliche Truppen werden von den Kantonen gestellt; der Bund stellt lediglich den *eidgenössischen Stab*, zusammengesetzt aus Generalstab, Geniestab, Artilleriestab, Justizstab, Kommissariatsstab und Gesundheitsstab. Dem Generalstab gehören auch eine Anzahl Offiziere aller Grade der Kavallerie und der Scharfschützen an. Der Gesundheitsstab umfaßt sowohl Medizinal- wie auch Veterinärpersonal. Dem eidgenössischen Stab sind ferner Stabssekretäre zugeteilt. Aus diesem eidgenössischen Stab werden die Stäbe der Brigaden, Divisionen, Armeekorps und der Stab des Oberbefehlshabers gebildet.

Ausbildung

Der größte Fortschritt der Militärorganisation 1850 liegt auf dem Gebiet der Ausbildung. Schon die Bundesverfassung 1848 ordnete für Kaval-

lerie, Artillerie und Genie die Ausbildung durch den Bund an und bestimmte ferner: «Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.» Von dieser Ermächtigung machte die Bundesversammlung schon in der MO 1850 Gebrauch, indem die auch die Rekrutenausbildung der Scharfschützen dem Bunde übertrug. Den Kantonen verblieb damit noch der Unterricht der Infanterie und die Wiederholungskurse der Scharfschützen, für die aber der Bundesrat die Mindestdauer und die Schulung der Rekruten im Bataillonsverband vorschrieb. Ferner verlangt die MO für die Rekruten der Spezialtruppen, daß sie vor Eintritt in die eidgenössischen Unterrichtskurse von den Kantonen in der Soldatenschule unterrichtet werden. Den Scharfschützenrekruten haben die Kantone überdies einen reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen zu erteilen. Wir erkennen in diesen Bestimmungen einerseits einen obligatorischen Vorunterricht zur Entlastung der Rekrutenschule, anderseits eine Parallele zur heutigen Zweiteilung in der Ausbildung des Fachpersonals zwischen Rekrutenschulen der Truppengattungen und Fachrekrutenschulen der KTA und KMV.

Für die Truppen des Bundesauszuges und der Bundesreserve verlangt die MO ferner jährlichen oder zweijährlichen *Wiederholungsunterricht* mit Kadervorkurs. Die Infanterie-Einheiten sollen im WK mindestens zu halben Bataillonen zusammengezogen werden. Jedes zweite Jahr verfügt der Bund einen größeren Zusammenzug von Truppen verschiedener Truppengattungen. «Überdies soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden» (Schießwesen außer Dienst). «Die Landwehr soll alljährlich wenigstens 1 Tag zur Übung und Inspektion zusammengezogen werden.»

Die Dauer der Unterrichtskurse ist verschieden nach Truppengattung und Heeresklassen und ergibt, ohne Einrückungstag, folgendes Bild:

Truppengattungen	Rekruten-Schule	Auszug		Reserve		Landw. jährlich		
		WK	KVK	WK	KVK			
Füsiliere	28	jährlich	3	3	jährlich	2	1	1
		oder			oder			
Jäger	35	2jährlich	6	6	2jährlich	4	2	1
Scharfschützen	28	jährlich	4	2	jährlich	2	1	1
Dragoner	42	jährlich	7	—	jährlich	1	—	1
Guiden	42	jährlich	4	—	jährlich	1	—	1
Artillerie	42	2jährlich	10	4	2jährlich	5	4	1
Parktrain	35							
Genie	42							

Die *Kaderausbildung* liegt noch sehr im Argen. «Um zum Offizier oder Unteroffizier ernannt zu werden, muß der Betreffende den vorgeschriebenen Rekrutenunterricht erhalten haben und die weiter erforderlichen Kenntnisse besitzen.» Der Bund übernimmt die Ausbildung der Offiziersaspiranten der Artillerie und der Genietruppen, sowie die Weiterbildung der Offiziere dieser beiden Truppengattungen, des eidgenössischen Stabes, des Kommissariats- und Gesundheitspersonals. Zum Unterricht in der *Zentralschule* in Thun, die 1854 reorganisiert wurde, sollen aber auch die Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges einberufen werden, auf Begehren der Kantone ferner diejenigen der Bundesreserve. Damit wird der Wandel der Zentralschule von der ursprünglichen Lehranstalt für die technischen Truppen (Genie und Artillerie) zur Lehranstalt für die Ausbildung der Stabs-offiziere angedeutet. Die Offiziersausbildung bis zum Hauptmannsgrad für die Hauptwaffe, die Infanterie, bleibt fernerhin Sache der Kantone.

Die Ernennung und *Beförderung* der Offiziere für die Einheiten aller Truppengattungen und für die Bataillonsstäbe der Infanterie erfolgt nach kantonalem Recht, ist aber bei den Spezialwaffen an den vorausgehenden eidgenössischen Unterricht gebunden. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes dagegen werden vom Bundesrat ernannt und befördert nach den im Gesetz selbst näher umschriebenen Bedingungen. Im allgemeinen werden vor einer Offiziersbeförderung 2 Gradjahre im bisherigen Grad verlangt. Die Beförderung zum Obersten im eidgenössischen Stab kann bereits nach 12 Dienstjahren als Offizier, davon 4 Jahren als Kommandant, erfolgen und ist somit etwa vom 33. Altersjahr an möglich! Offiziere des eidgenössischen Stabes können aber auch von den Kantonen zu kantonalem Dienst herangezogen werden. Im Konfliktsfalle kommt jedoch dem eidgenössischen Dienst der «Vorzug vor jeder Verrichtung des Kantondienstes» zu. Die Regelung erinnert noch sehr stark an die Verhältnisse des Staatenbundes bis 1847 oder an heutige Verhältnisse im Oberkommando der Westpakt-Streitkräfte.

«Kriegsverwaltung»

Der Wandel von der bunten Kontingentsarmee des Staatenbundes zur einheitlicheren Armee des Bundesstaates soll in *einheitlicher Bewaffnung*, Bekleidung und Ausrüstung aller Truppen zum Ausdruck kommen, deren Einzelheiten einem besonderen Gesetz überlassen werden. «Abweichungen von demselben sollen keine geduldet werden.» Die Bundesreserve ist gleich zu bewaffnen wie der Bundesauszug und für die Landwehr wird ein Gewehr

eidgenössischen Kalibers vorgeschrieben. Im übrigen wird die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr den Kantonen überlassen.

Das *Korpsmaterial* ist grundsätzlich von den Kantonen zu liefern. Die Eidgenossenschaft stellt lediglich das Kriegsbrückenmaterial, die Feldschmieden für die Kavallerie, die Ambulancenwagen, die Fourgons für die Bureaugerätschaften des Generalstabes, der Divisions- und der Brigadestäbe. Auch die Munition für Handfeuerwaffen und Geschütze, nach eidgenössischen Vorschriften angefertigt, ist von den Kantonen zu stellen.

Jeder Kanton hat ein kantonales Kriegskommissariat zu bilden, das mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in fachtechnischer Verbindung steht und vom eidgenössischen Oberkriegskommissär die nötigen Weisungen und Anleitungen für den eidgenössischen Dienst erhält.

Die *Besoldungen* sind nicht nur nach dem Grad abgestuft, sondern auch nach Funktion, Truppengattung und Dienstdauer. Offiziersgrade kennen nur die 5 Truppengattungen und der Generalstab. Die «Beamten» der Dienstzweige, das heißt Justizbeamte, Kriegskommissariatsbeamte, Medizinal- und Veterinärpersonal, Feldprediger und Quartiermeister, sind nicht Offiziere, sondern haben lediglich Offiziersrang. (Feldprediger, Feldpostbeamte und Feld-Telegraphenbeamte haben bekanntlich erst zu Beginn des Jahres 1950 Offiziersgrad erhalten.)

In bezug auf die zeitliche Abstufung des Soldes bestimmt die MO: «Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für den Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von 5 Rappen», die 1851 auf 7 Rappen erhöht wurde. Die Soldabstufungen der Offiziere gleichen Grades oder Ranges ergeben eine bestimmte Reihenfolge der Truppengattungen, wie aus nachstehendem Beispiel für den Grad oder Rang des *Hauptmanns* ersichtlich ist:

Eidgenössischer Stab	8.—
Justizbeamte mit Hptm.Rang	8.—
Kriegskommissariatsbeamte III. Kl. mit Hptm.Rang	8.—
Stabsarzt, Stabsapotheker, Ambulancenarzt I. Kl. mit Hptm.Rang	8.—
Oberpferdarzt	8.—
Genie, Artillerie, Kavallerie	6.55
Scharfschützen, Infanterie	5.80
Feldprediger, Bat.Arzt mit Hptm.Rang	5.80

Besonderer Wertschätzung erfreut sich der Ambulancen-Ökonom im Rang eines zweiten Unterleutnants, aber mit einem Sold von Fr. 5.10, während die Offiziere dieses Grades bei der Infanterie nur Fr. 2.90 und selbst im eidgenössischen Stab nur Fr. 4.50 beziehen.

Der Sold des gemeinen Soldaten beträgt

bei der Infanterie	45 Rappen
bei den Scharfschützen, bei Genie und Artillerie	50 Rappen
bei der Kavallerie	80 Rappen

Der Dragoner und der Guide beziehen somit einen höheren Sold als die Korporale aller andern Truppengattungen (60–75 Rappen) und die Wachtmeister der Infanterie (75 Rappen) oder den gleichen Sold wie ein Scharfschützenwachtmeister.

Einen Sold von 90 Rappen beziehen beispielsweise:

- der Fourier der Infanterie.
- der Wachtmeister der Artillerie und des Genie,
- der Trompeter der Kavallerie,
- der Krankenwärter 2. Klasse der Sanität (Ambülanzen).

Im Infanteriebataillon bezieht der Büchsenmacher im Stab mit 70 Rappen einen höhern Sold als die Korporale der Füsiliere und Jäger (60), der Tambouren und Trompeter (65 Rappen). Mit wenigen Ausnahmen ist das Fachpersonal besser besoldet als der gemeine Soldat. Sein Sold entspricht vielfach demjenigen eines Gefreiten, vielfach sogar demjenigen eines Korporals. Der Frater (Samariter) erhält bei der Infanterie 60 Rappen wie der Korporal, bei Genie und Artillerie 70 Rappen (Gefreiter 60, Kpl. 75 Rp.), bei der Kavallerie 95 Rappen wie der Korporal. In den Ambülanzen erhält der Krankenwärter 2. Klasse 90 Rappen wie der Genie-Wachtmeister, der Krankenwärter 1. Kl. Fr. 1. 45 wie der Stabsfourier im Infanteriebataillon oder wie der Kavallerie-Feldweibel.

Im eidgenössischen Dienst sorgt der Bund für Quartier und Verpflegung. Er zahlt Entschädigungen für Fuhren und Requisitionen, für den Unterhalt von Waffen und Ausrüstung wie für den Abgang an Korpsmaterial, für Zerstörungen an öffentlichem oder privatem Eigentum (Land- und Sachschaden). Bereits hat man die militärische Bedeutung der Eisenbahnen erkannt und gibt dem Bunde das Recht, Schiffe jeder Art und Eisenbahnen für militärische Transporte zu requirieren.

Als Keim der Militärversicherung sind die Leistungen des Bundes an verwundete oder verstümmelte Militäre oder an Witwen und Waisen von Gefallenen «je nach ihrem Vermögen» zu betrachten. Die Rechtspflege auf Grund der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung soll auch auf den Kantonaldienst ausgedehnt werden.

Militärbehörden

Das Wehrwesen wird sinnvoll in die politische und administrative Organisation des Bundesstaates eingeordnet und seine Gesetzgebung der Bundesversammlung, seine Verwaltung dem Bundesrat übertragen. Die Bundesversammlung setzt auch die kantonalen Kontingente für das Bundesheer fest. Der Bundesrat leitet und beaufsichtigt den Vollzug der Militärorganisation durch eidgenössische und kantonale Organe, prüft und genehmigt die kantonalen Militärverordnungen und verschafft sich «genaue Kenntnis von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone». Er trifft diejenigen militärischen Wahlen, die weder der Bundesversammlung noch den Kantonen vorbehalten sind, entwirft Reglemente, welche der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen, und erläßt Instruktionen zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Bekleidung der Truppen.

Als eigentliche Bundesbehörde für das Militärwesen wird ein schweizerisches *Militärdepartement* geschaffen, das von einem Mitglied des Bundesrates geleitet wird und das an Stelle der bisherigen Militäraufsichtsbehörde des eidgenössischen Kriegsrates, tritt. Es hat alle militärischen Geschäfte zu bearbeiten und vorzubereiten für die Beschlußfassung durch den Bundesrat. Für das Militärdepartement sieht die MO folgende Beamtenstellungen vor: mindestens zehn Inspektoren der Infanterie, je einen Inspektor der Genie und der Artillerie, je einen Obersten der Scharfschützen und der Kavallerie, den Oberauditor, den Oberkriegskommissär und den Oberfeldarzt. Neben den Belangen ihrer Truppengattung liegen den Inspektoren zum Teil noch andere Aufgaben ob. Der Inspektor des Genie beaufsichtigt auch Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft. Der Inspektor der Artillerie sorgt für Beschaffung und Unterhalt des Kriegsmaterials, wozu ihm ein besonderer Verwalter und die eidgenössischen Werkstätten unterstellt sind. Bei der Inspektion der Artillerie finden wir also alle Aufgaben vereinigt, die heute auf die Abteilung für Artillerie, auf die Materialektion des Generalstabes, auf die Kriegstechnische Abteilung und auf die Kriegsmaterialverwaltung aufgeteilt sind. Noch fehlt im schweizerischen Militärdepartement von 1850 die Generalstabsabteilung, die erst 1865 in Form des Eidgenössischen Stabsbureaus geschaffen wurde.

Wenn Kantone die Ausbildung oder Ausrüstung ihrer Truppen nach den eidgenössischen Vorschriften vernachlässigen, so kann der Bund nach fruchtloser Mahnung die nötigen Maßnahmen selbst treffen auf Kosten des fehlbaren Kantons. Öffentliche Werke, die die militärischen Interessen der

Eidgenossenschaft verletzen, dürfen nicht errichtet oder müssen ohne Entschädigung wieder beseitigt werden. Andererseits kann die Bundesversammlung die Zerstörung bestehender Befestigungswerke untersagen.

Aktivdienst

Die Aufstellung von Truppen zum aktiven eidgenössischen Dienst und ihre Entlassung ist Aufgabe der Bundesversammlung. Sie ernennt auch den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes, die «in der Regel aus dem eidgenössischen Stab gezogen», ausnahmsweise aber auch aus andern Offizieren ausgewählt werden, während heute die Bundesversammlung bei der Generalswahl theoretisch an keinerlei Voraussetzungen gebunden ist. Die Bundesversammlung erteilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltensbefehle und vereidigt ihn. Wird bei einem Truppenaufgebot kein Oberbefehlshaber bestellt, so übt der Bundesrat dessen Rechte und Pflichten aus.

«Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für notwendig und dienlich erachtet.» Er teilt die aufgegebenen und ihm zur Verfügung gestellten Truppen in Brigaden, Divisionen und Armeekorps ein, bestimmt deren Stärke, ernennt ihre Kommandanten und bezeichnet die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und der Kavallerie, sowie seine Adjutanten. Der Chef des Generalstabes leitet alle Abteilungen des Generalstabes und ist in Verhinderungsfällen Stellvertreter des Oberbefehlshaber.

Kantone, Gemeinden und Private sind verpflichtet, im aktiven Dienst ihr Eigentum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benützung zu überlassen (Enteignung und Requisition).

Die Militärorganisation 1850 muß als eine Schöpfung ihrer Zeit nach den damaligen Verhältnissen gewertet werden. Sie trägt ausgesprochen den Charakter des Kompromisses zwischen der alt überlieferten Militärhoheit und den Zentralisationsbestrebungen. Wenn sie auch zu ihrer Zeit schon nicht allen Wünschen entsprach, so bringt sie doch entschiedene Fortschritte, namentlich in der Ausbildung der Spezialtruppen und in der höheren Offiziersausbildung, und ebnet damit den Weg für die 1874 erreichte Zentralisation des gesamten Militärunterrichtes beim Bund. Erst 2½ Jahre nach der bewaffneten Auseinandersetzung von 1847 erlassen, ist die Militärorganisation 1850 ein erfreulicher Beweis der Lebenskraft des wieder aufgerichteten gemeinsamen Vaterlandes und schafft die Grundlage für die entschiedene Behauptung des jungen Bundesstaates im Neuenburger Konflikt von 1856/57 mit Preußen.